
BASLER KOMMENTAR

Bankengesetz

3. Auflage

Herausgeber

Thomas Bauer

Rechtsanwalt in Basel

Christoph Winzeler

ehem. Titularprofessor

an der Universität Freiburg i.Ü.

Advokat (Konsulent) in Basel

Eric Stupp

Rechtsanwalt in Zürich

Hans Kuhn

Rechtsanwalt in Zürich

Helbing Lichtenhahn

BASLER KOMMENTAR

begründet von
Heinrich Honsell und Nedim Peter Vogt

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

Zitiervorschlag: BSK BankG-BEARBEITER/IN, Art. 12 N 4

Stand der abgedruckten Gesetzgebung: 1. Juni 2026

Bei den abgedruckten Gesetzestexten handelt es sich nicht um eine amtliche Veröffentlichung.
Massgebend ist allein die Veröffentlichung durch die Bundeskanzlei.

Alle Rechte vorbehalten. Dieses Werk ist weltweit urheberrechtlich geschützt.
Insbesondere das Recht, das Werk mittels irgendeines Mediums (grafisch, technisch,
elektronisch und/oder digital, einschliesslich Fotokopie und Downloading) teilweise
oder ganz zu vervielfältigen, vorzutragen, zu verbreiten, zu bearbeiten, zu übersetzen,
zu übertragen oder zu speichern, liegt ausschliesslich beim Verlag. Jede Verwertung
in den genannten oder in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf
deshalb der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlags.



© 2026 Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel

Helbing & Lichtenhahn Verlag AG (Schweiz) & Co. KG, München (D)
Elisabethenstrasse 8, CH-4051 Basel, info@helbing.ch

www.helbing.ch

ISBN 978-3-7190-4202-8

Vorwort zur 3. Auflage

Seit der ersten Auflage des Basler Kommentars zum Bankengesetz 2005 und der 2. Auflage 2013 hat sich der Rechtsrahmen für das schweizerische Bankwesen fundamental verändert. FINMAG, FINIG und FIDLEG sind hinzugekommen, und auch das FinfraG hat zahlreiche Bezugspunkte zum Bankgeschäft. Das Bankengesetz hat sich über die Zeit retten können; Versuche, es in das FINIG zu überführen, sind gescheitert. Trotzig trägt es das Datum vom 8. November 1934, auch wenn die ursprüngliche Fassung in vielen Kapiteln kaum wiederzuerkennen ist. Einschübe und Streichungen haben zu einer formell knorrigen Systematik geführt, etwa in Form eines «Zwölfter a. Abschnitt: Beschwerden ...» oder des wunderlichen Artikel 37g^{quater}.

Der nach der Finanzkrise 2008 in Rekordzeit verabschiedeten Revision des Bankeninsolvenzrechts hafteten noch Mängel an, die z.T. in der Voraufgabe behandelt wurden und für deren Behebung der Gesetzgeber sich bis Ende 2021 Zeit liess, um ein gutes Jahr später beim Zusammenbruch der CS ernüchtert festzustellen, dass das Gesetz untauglich ist für die Rettung einer systemrelevanten Bank.

Dass das Bankengesetz nie einer Generalrevision unterzogen wurde, hat unbestreitbare Vorteile, denn die Nachvollziehbarkeit der Entstehungsgeschichte und der schnelle Vergleich mit Vorgängerregelungen erleichtert das Verständnis der geltenden Bestimmungen. Ein grosser Teil der Dynamik, welche die schnelle Abfolge der Änderungen des Rechtsrahmens für Banken kennzeichnet, findet zudem auf Verordnungsstufe statt. Es ist nicht einfach, bei den zahlreichen Anpassungen der Eigenmittel-, der Liquiditäts- und der Bankenverordnung den Überblick zu behalten. Während die Verordnungen in rascher Kadenz geändert werden, bahnt sich bei den internationalen Standardsetzern bereits eine neue Revisionswelle an.

Unterhalb der Verordnungen werden nicht weniger emsig laufend die Rundschreiben der FINMA erlassen oder angepasst, die sich als antizipierte Auslegung von Gesetz und Verordnung verstehen. Sie beanspruchen und verdienen aber dieselbe Beweglichkeit und Vigilanz der Beaufsichtigten.

Die beschriebene Systematik der Bankenregulierung machte es den Autoren nicht leicht, den Gesetzestext zu kommentieren, da hinter der nächsten Ecke bereits die Anpassung einer Verordnung lauert. Auch liess sich kaum ein idealer Zeitpunkt für den Redaktionsschluss festlegen, was zu etlichen Verzögerungen führte. Die Herausgeber haben sich entschlossen, den Erlass der FINMA-Insolvenzverordnung vom Oktober 2025 als massgebenden Zeitpunkt zu bestimmen, und es den Autoren überlassen, inwieweit sie auf das nächste Revisionspaket eingehen wollen, das sich aus den Eckwerten des Bundesrates zur Änderung des Bankengesetzes vom Juni 2025 bzw. der Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Bankengesetzes vom 22. April 2026 ergeben wird. Die Autoren haben sich einer grösstmöglichen Aktualität bemüht und es sei vor allem jenen unter ihnen gedankt, die auf vorbildliche Weise zeitgerecht ihre Beiträge eingereicht und nachträglich angepasst haben.

Alle Autoren haben vorzügliche Arbeit geleistet, deren individueller Charakter auch in der formalen Einheitlichkeit des Kommentars bewahrt blieb. Der Dank der Herausgeber gilt auch dem Verlag, insbesondere Frau Johanna Lombeck und Frau Sarah Schwarz, die mit Geduld und Souplesse einen entscheidenden Beitrag zur Realisierung des Projekts geleistet haben.

Vorwort zur 3. Auflage

Die angestrebte Perfektion und Widerspruchsfreiheit lässt sich bei einem Projekt dieser Art nicht garantieren. Herausgeber und Verlag sind deshalb für Anregungen aus dem Benutzerkreis sehr dankbar und erbitten Hinweise per E-Mail an <tb@tbauer.ch>; <capriccio77@bluewin.ch>; <eric.stupp@baerkarrer.ch>; <kuhn@lawside.ch>.

Basel, im April 2026

Die Herausgeber:

Thomas Bauer

Christoph Winzeler

Eric Stupp

Hans Kuhn

Alle Autoren haben vorzügliche Arbeit geleistet, deren individueller Charakter auch in der formalen Einheitlichkeit des Kommentars bewahrt blieb. Der Dank der Herausgeber gilt auch dem Verlag, insbesondere Frau Johanna Lombeck und Frau Sarah Schwarz, die mit Geduld und Soufflage einen entscheidenden Beitrag zur Realisierung des Projekts geleistet haben.

(D) nehmlich, G. & C. Verlag, München (D)
ch.gingebing.ch